

REISEANMELDUNG für die Astronomie + Astro-Fotografie NAMIBIA 2023

Astronomie und Astro-Fotoreise mit Resa Ghanawistschi
Reisetermine: **O** 08.10.-22.10.2023

Zimmertyp/Hauptprogramm: **O** p.P. DZ (€ 4.580,--) **O** EZ-Aufpreis (+ € 490,--) **O = bitte ankreuzen:**

Unterbringung (Astroreise): Hakos Gästefarm **12 Ü/VP, (VP= Vollpension);**
(bei Buchung der fakultativen Atlantiktour 10 Ü/VP Hakos + 2 Übernachtungen auswärts)

Reiseprogramm: **O** Astronomie und Astrofotografie

Abflughafen / Flug Airline: Frankfurt/M. / Lufthansa

Reiseteilnehmer NAME/VORNAME/TITEL O Deutschland, O Österreich, O Schweiz	GEBURTSDATUM	REISEPREIS
1.		€:
2.		€:
ANSCHRIFT FÜR RECHNUNGSADRESSE: O Deutschland, O Österreich, O Schweiz	O Ich/wir buchen die 3-tägige Tour Atlantik/Namib p.P. € 620,- (Hauptreise) O EZ-Aufpreis € 50,--	€:
NAME:	*) RRV-Vers. mit Reise-Abbruchvers. <input type="checkbox"/> Einmalschutz	€:
STRASSE:	***) Versicher.-Paket mit RRV-Abbr: <input type="checkbox"/> Einmalschutz	€:
PLZ/ORT:	Ich/wir bestellen vegetarisches Essen für den Flug/die Gästefarm: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
TELEFON:	<input type="checkbox"/> Ich/wir nehmen Astronom. Über-Gepäck mit: ja____ nein____	
E-MAIL-ADRESSE:		
GESAMTBETRAG in €:		

*) RRV (Reiserücktritt vor Reisebeginn und Erstattung von Mehrkosten bei Reiseabbruch **) RRV-Abbruchversicherung mit Versch.-Paket enthält: 1. Gepäck-Vers. bis € 1.500,--, 2. Reise-Krankenvers. 3. Medizinische Notfall-Hilfe; 4. Rundum Sorglos-Service.

Der Verkauf der Versicherung erfolgt im Namen und Auftrag von TAS-Touristik Assekuranz. Jahresversicherungen verlängern sich automatisch, wenn Sie nicht bis 1 Monat vor Abreise vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Ich werde die Anzahlung (20% des Reisepreises pro Pers. + Versicherungsbetrag) nach Erhalt des/der Sicherungsschein(s)/e und der Buchungsbestätigung auf das Konto von WT e.K. (wie unten aufgeführt) überweisen. Anmeldung für bezeichnete Reise: Ich erkläre ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen und die umseitigen Reisebedingungen des Reiseveranstalters als verbindlich anzuerkennen.

Datum/Ort:

Unterschrift:

WITTMANN TRAVEL e.K. - als Veranstalter - sichert Ihre Reise über die **R+V Versicherung** ab und erfüllt damit das Reiserecht (§ 651k BGB). Die Flugtickets werden Sie ca. 14 Tage vor Abflug zugesandt bekommen. Die Restzahlung des Reisepreises überweisen Sie bitte bis 4 Wochen vor Reisebeginn oder auch früher auf das unten aufgeführte Konto.

Reiseveranstalter:
WITTMANN TRAVEL e.K.
Inhaber/Geschäftsführer: Ralf Wittmann
Urenfleet 6e · D-21129 Hamburg
Handelsregister Hamburg: HRA 101128
Steuernummer: 47/269/01800

www.wittmann-travel.de
info@wittmann-travel.de
Tel.: 040/851 053 76
Fax: 040/851 053 77

Firmenkonto:
GLS Bank · www.gls.de
BLZ: 430 609 67
Konto-Nr. 205 004 3200
IBAN: DE24 4306 0967 2050 0432 00
SWIFT/BIC: GENO DE M 1 GLS

Reise- und Geschäftsbedingungen:

Liebe(r) Reiseteilnehmer(in)!

Mit der Reiseanmeldung für eine unserer Reisen bieten Sie uns den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Wir möchten Sie im folgenden auf die dabei geltenden Reise & Geschäftsbedingungen aufmerksam machen, die auf den Grundlagen der Neufassung der §§ 651 a ff BGB beruhen, und deren Anerkennung Sie uns mit der Abgabe Ihrer Reiseanmeldung schriftlich bestätigen.

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

Mit der Anmeldung bietet der Kunde WT WITTMANN TRAVEL e.K. - nachstehend Reiseveranstalter genannt, den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden. Werden mehrere Personen angemeldet, so haftet der Anmelder neben den anderen, von ihm gemeldeten Teilnehmern, für deren vertragliche Verpflichtungen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, die in Form der Reisebestätigung erfolgt. Die Reisebestätigung wird an das buchende Reisebüro übermittelt oder direkt zugesandt.

2. ANZAHLUNG / RESTZAHLUNG

Mit der Reiseanmeldung wird - nach Übergabe des Sicherungsscheins im Sinne § 651 k Abs 3 BGB - eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, höchstens jedoch von Euro 1.500,- pro Person fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist bis 28 Tage vor Reisebeginn fällig - falls keine andere Vereinbarung gilt-, d.h. sie muß dem Konto bis zu diesem Datum gutgeschrieben sein.

Bei Reisen, für die eine Mindestteilnehmerzahl gilt, kann die Fälligkeit frühestens dann eintreten, wenn der Reiseveranstalter nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen. Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, obgleich der Kunde einen Sicherungsschein hat, wird der Reiseveranstalter von der Leistung frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktritts-kosten verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte. Die Aushändigung der Reiseunterlagen, (u.a. Flug-Tickets, detaillierter Reiseverlauf) an den Kunden erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Reisepreises und im Normalfall 7 Tage vor Reiseantritt.

3. LEISTUNGEN / PREISE

Für die Reiseleistungen sind grundsätzlich die Prospektangaben und der Inhalt der Reisebestätigung maßgeblich. Änderungen und Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung des Reiseveranstalters. Direktflüge sind nicht immer NONSTOP-Flüge und können somit Zwischenlandungen einschließen.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die nicht vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abänderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und bestätigten Preise aus wichtigen, unvorhersehbaren Gründen (z.B. Energiekostenerhöhung, Erhöhung der Hotel- oder Beförderungspreise) zu ändern, sofern der vereinbarte Reiseternin mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluß liegt. Übersteigt der geänderte Preis den ursprünglich bestätigten Preis um mehr als 5%, ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten.

5. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN KUNDEN

Umbuchungswünsche des Kunden (hinsichtlich Person, Reiseternin, Unterkunft, Reiseziel und Abflughafen) werden bis einschließlich 28 Tage vor Reiseantritt, sofern sie durchführbar sind, gegen ein Bearbeitungsentgelt von Euro 50,- pro Person berücksichtigt. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück und tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter pauschalierte Rücktrittskosten-Gebühren als angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerhungen und seine Aufwendungen verlangen. Diese pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro angemeldeten Teilnehmer:

bis 45. Tag vor Reiseantritt:	20%,
Ab 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt:	25%,
Ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	45%,
Ab 14. bis 07. Tag vor Reiseantritt:	75%,
Ab 6. Tag vor Reiseantritt:	95%

Bei Rücktritt durch Nichtantritt am 1. Reisetag 95% des Gesamtpreises. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde dem Reiseveranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

6. REISEVERSICHERUNGEN

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist in Ihrem Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend, eine solche Versicherung bei Buchung Ihrer Reise abzuschließen. Ein späterer Abschluß ist nur möglich, wenn dies innerhalb der nächsten Tage nach Buchung erfolgt. Die Reiserücktrittskostenversicherung kann nur für alle in einer Reiseanmeldung aufgeführten Gäste gemeinsam abgeschlossen werden. Bei Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung) kann bei der TAS Reiseversicherung bei Krankheit ein Selbstbehalt von 20% des erstattungsfähigen Schadens anfallen - mindestens Euro 25,- je Person -. Für Ihre Sicherheit im allgemeinen empfehlen wir ein komplettes Sicherheitspaket. Der Abschluß sollte ebenfalls bei Reisebuchung erfolgen.

7. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

Bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Pflicht, die Reise durchzuführen, für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde, es sei denn, daß der Veranstalter die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Wird die Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird der Buchungsaufwand des Kunden mit Euro 10,- erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters, nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muß sich jedoch den ert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u. a.. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste oder Beschädigung von Gepäck.

10. MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Kunde ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstandenen Schaden gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Kommt der Kunde durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

11. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren nach 12 Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise.

12. PASS-, VISA- & GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Jeder Reiseteilnehmer ist verpflichtet, sich über den aktuellsten Stand der Gesundheits- und Impfvorschriften selbst zu informieren. Dabei ist der Rat eines Tropeninstitutes einzuholen. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Paß, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

13. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. KOOPERATIONPARTNER

Bei Reisen, bei denen unter dem Punkt Veranstalter nicht WITTMANN TRAVEL e. K., sondern andere Veranstalter angegeben sind tritt WITTMANN TRAVEL e. K. lediglich als Vermittler auf, es gelten die Reise- und Geschäftsbedingungen des anderen Veranstalters.

15. GERICHTSSTAND

A) Der Unternehmenssitz des Reiseveranstalters ist Hamburg. Der Reisende kann den Reiseveranstalter bzw. die Fremdveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

B) Für Klagen vom Reiseveranstalter gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz vom Reiseveranstalter maßgebend.

Stand:
1.12.2022

Reiseveranstalter
WITTMANN TRAVEL e. K.
Inhaber: Ralf Wittmann
Hamburg



Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Wittmann Travel e.K. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt Wittmann Travel e.K. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht "Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Wittmann Travel e.K. hat (wie auch schon auf dem Sicherungsschein angegeben) eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können die R+V Allgemeine Versicherung AG, Sitz Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 611 533 – 5859, kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Wittmann Travel e.K. verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de